

1973	Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 1973	Nr. 105
Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 73	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit 820-1	1885
3. 12. 73	Verordnung zur Änderung der Leistungstabellen des Arbeitsförderungsgesetzes (Anpassungsverordnung 1974)	1891
10. 12. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister	1894
11. 12. 73	Dritte Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr)	1900
12. 12. 73	Verordnung über die Ausfuhr von frischem Fleisch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Ausführungsverordnung frisches Fleisch (EWG) —	1903
12. 12. 73	Verordnung zur Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung	1904
12. 12. 73	Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über die Einfuhr und die Durchfuhr von Edelpelztieren	1905
12. 12. 73	Verordnung zur Änderung der Klautiere-Einfuhrverordnung	1907

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Vom 12. Dezember 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

§ 1

Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Zweiter Abschnitt

Betriebsärzte

§ 2

Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet,

ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3

Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,

- c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 4

Anforderungen an Betriebsärzte

Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

Dritter Abschnitt

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 5

Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6

Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit

ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 7

Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur muß berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheitstechniker oder -meister muß über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

(2) Die zuständige Behörde kann es im Einzelfall zulassen, daß an Stelle eines Sicherheitsingenieurs, der berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, jemand bestellt werden darf, der zur Erfüllung der sich aus § 6 ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

(2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.

(3) Können sich Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme mit dem Leiter des Betriebs nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag unmittelbar dem Arbeitgeber und, wenn dieser eine juristische Person ist, dem zuständigen Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs unterbreiten. Ist für einen Betrieb oder ein Unternehmen ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, steht diesen das Vorschlagsrecht nach Satz 1 zu. Lehnt der Arbeitgeber oder das zuständige Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs den Vorschlag ab, so ist dies den Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Betriebsrat erhält eine Abschrift.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

(1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

(2) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlages mitzuteilen, den sie nach § 8 Abs. 3 dem Arbeitgeber machen. Sie haben den Betriebsrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

(3) Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzurufen. Das gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen; im übrigen gilt § 87 in Verbindung mit § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes. Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes, einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes ist der Betriebsrat zu hören.

§ 10

Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen.

§ 11

Arbeitsschutzausschuß

In Betrieben, in denen Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, hat der Arbeitgeber einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden. Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 719 RVO.

Der Arbeitsschutzausschuß hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuß tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

§ 12

Behördliche Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den die gesetzlichen Pflichten näher bestimmenden Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften er-

gebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, zu treffen hat.

(2) Die zuständige Behörde hat, bevor sie eine Anordnung trifft,

1. den Arbeitgeber und den Betriebsrat zu hören und mit ihnen zu erörtern, welche Maßnahmen angebracht erscheinen und
2. dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Gelegenheit zu geben, an der Erörterung mit dem Arbeitgeber teilzunehmen und zu der von der Behörde in Aussicht genommenen Anordnung Stellung zu nehmen.

(3) Die zuständige Behörde hat dem Arbeitgeber zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen.

(4) Die zuständige Behörde hat den Betriebsrat über eine gegenüber dem Arbeitgeber getroffene Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Mitteilungen, Auskunfts- und Besichtigungsrechte

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde und dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung binnen sechs Wochen nach Ablauf jedes Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen:

1. die Zahl der am 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres im Betrieb tätigen Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister und
2. die Zeit, während der die Betriebsärzte und die Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Betrieb regelmäßig beschäftigt sind; die Zeiten sind getrennt für Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister anzugeben.

Ist ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit in mehr als einem Betrieb tätig, so soll der Arbeitgeber auch die Anzahl der Betriebe angeben.

(2) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die zur Durchführung des Gesetzes sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 14

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen hat. Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigt sind, die gesetzlichen Pflichten durch Unfallverhütungsvorschriften näher zu bestimmen, macht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung von der Ermächtigung erst Gebrauch, nachdem innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine entsprechende Unfallverhütungsvorschrift nicht erlassen hat oder eine unzureichend gewordene Unfallverhütungsvorschrift nicht ändert.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. feststellen, daß für bestimmte Betriebsarten unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Umstände die in den §§ 3 und 6 genannten Aufgaben ganz oder zum Teil nicht erfüllt zu werden brauchen,
2. bestimmen, daß die in den §§ 3 und 6 genannten Aufgaben in bestimmten Betriebsarten nicht oder nur zu einem Teil erfüllt zu werden brauchen, soweit dies unvermeidbar ist, weil nicht genügend Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung stehen.

§ 15

Ermächtigung zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 16

Öffentliche Verwaltung

In Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

§ 17

Nichtanwendung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, soweit Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigt werden.

(2) Soweit im Bereich der Seeschifffahrt die Vorschriften der Verordnung über die Seediensttauglichkeit und der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen gleichwertige Rege-

lungen enthalten, gelten diese Regelungen für die beschäftigten Kapitäne, Besatzungsmitglieder und sonstige an Bord tätigen Personen deutscher Seeschiffe. Soweit dieses Gesetz auf die Seeschifffahrt nicht anwendbar ist, wird das Nähere durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Soweit das Bergrecht diesem Gesetz gleichwertige Regelungen enthält, gelten diese Regelungen. Im übrigen gilt dieses Gesetz.

§ 18

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber gestatten, auch solche Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde im Sinne des § 4 oder § 7 verfügen, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, in einer festzulegenden Frist den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit entsprechend fortbilden zu lassen.

§ 19

Überbetriebliche Dienste

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, daß der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 oder § 6 verpflichtet.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht,
3. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
4. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 eine Besichtigung nicht duldet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 21

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 708 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 werden der Punkt am Ende der Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

- „4. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen; es bleibt die Befugnis, für die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen Unfallverhütungsvorschriften über die Zahl der Sicherheitsbeauftragten nach § 719 Abs. 5 zu erlassen.“
2. § 719 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Es wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie aus ihrer Mitte einen Sicherheitsausschuß; dies gilt nicht, wenn Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit für den Betrieb bestellt sind.“
3. Es wird folgender § 719 a eingefügt:

„§ 719 a

Die Berufsgenossenschaften, auch mehrere zusammen, können überbetriebliche arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste einrichten. Das Nähere bestimmt die Satzung. In der Satzung kann auch bestimmt werden, daß sich die Unternehmer einem überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst anschließen müssen. Unternehmer sind vom Anschlußzwang zu befreien, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweisen, daß sie ihre Pflichten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfüllt haben.“

4. § 720 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Berufsgenossenschaften haben für die erforderliche Ausbildung der Personen zu sorgen, die mit der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in den Unternehmen betraut sind und Mitglieder und Versicherte zur Teilnahme an Ausbildungslerngängen anzuhalten.“
- b) In Absatz 4 werden nach den Worten „Ausbildung von“ die Worte „Fachkräften für Arbeitssicherheit und“ eingefügt.
5. In § 723 wird nachstehender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die Mittel zur Einrichtung nach § 719 a werden von den Unternehmern, die diese Einrichtungen in Anspruch nehmen, aufgebracht. Das Nähere bestimmt die Satzung.“
6. In § 725 Abs. 1 werden nach dem Wort „vorbehalten“ die Worte „des § 723 Abs. 2 und“ eingefügt.

§ 22

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz, ausgenommen § 13 Abs. 1, § 14 und § 21, tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft. § 13 Abs. 1, § 14 und § 21 treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 7 des Berliner Gesetzes über die Durchführung des Arbeitsschutzes vom 9. August 1949 (VOBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel LVIII des Gesetzes vom 6. März 1970 (GVBl. S. 474), treten außer Kraft. Im übrigen bleibt das Gesetz unberührt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Dezember 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
zur Änderung der Leistungstabellen des Arbeitsförderungsgesetzes
(Anpassungsverordnung 1974)**

Vom 3. Dezember 1973

Auf Grund des § 235 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes vom 14. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), wird verordnet:

Artikel 1

Die Tabellen zu § 44 Abs. 2, § 112 Abs. 1 und § 136 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes werden der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten für das Kalenderjahr 1974 in Höhe von monatlich 2 500 DM wie folgt angepaßt:

1. Der höchste Einheitslohn (Leistungsbemessungsgrenze) in den Tabellen wird auf 585 DM wöchentlich festgesetzt.
2. Die Tabelle zu § 44 Abs. 2 (Unterhaltsgeld) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 1 der Tabelle werden die Worte „und mehr“ durch die Zahl „537,49“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle wird durch die Werte in der Anlage 1 dieser Verordnung ergänzt.
3. Die Tabelle zu § 112 Abs. 1 (Arbeitslosengeld) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 1 der Tabelle werden die Worte „und mehr“ durch die Zahl „537,49“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle wird durch die Werte in der Anlage 2 dieser Verordnung ergänzt.
4. Die Tabelle zu § 136 Abs. 2 (Arbeitslosenhilfe) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 1 der Tabelle werden die Worte „und mehr“ durch die Zahl „537,49“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle wird durch die Werte in der Anlage 3 dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Die Tabelle zu § 68 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld) wird der nach Artikel 1 geän-

dernten Tabelle zu § 112 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes wie folgt angepaßt:

1. In der Spalte 1 der Tabelle werden die Worte „und mehr“ durch die Zahl „13,43“ ersetzt.
2. In der Spalte 2 der Tabelle wird die Zahlenreihe von der Zahl „59“ bis zum Schluß durch die Zahlenreihe „60, 60, 60, 60, 59, 59, 58, 57, 56, 56, 55, 54, 54, 53, 53, 52, 51, 51, 50, 50, 49, 49, 48, 48, 47, 47, 46, 46, 45, 45, 45, 44, 44“ ersetzt.
3. Die Tabelle wird durch die Werte in der Anlage 4 dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 3

(1) Die Tabelle zu § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 ist für das Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes sowie nach § 47 Abs. 1 Satz 2, § 58 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit § 44 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 44 Abs. 7 in Verbindung mit § 122 des Arbeitsförderungsgesetzes) anzuwenden, in den der 1. Januar 1974 fällt.

(2) Die Tabelle zu § 68 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 ist

1. für das Kurzarbeitergeld mit Beginn des Abrechnungszeitraumes nach § 72 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes,
 2. für das Schlechtwettergeld mit Beginn des Abrechnungszeitraumes nach § 85 Abs. 3 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes
- anzuwenden, in den der 1. Januar 1974 fällt.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1973

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage 1

Arbeitsentgelt		Einheits- lohn	Hauptbetrag		Höchst- betrag
von	bis		während der ersten 26 Wochen des Bezuges	für die weitere Dauer des Bezuges	
DM		DM	DM	DM	DM
1		2	3 a	3 b	4
537,50	542,49	540	279,—	300,60	385,80
542,50	547,49	545	281,40	303,—	388,80
547,50	552,49	550	283,80	306,—	391,80
552,50	557,49	555	285,60	307,20	394,80
557,50	562,49	560	288,—	310,20	398,40
562,50	567,49	565	289,20	311,40	401,40
567,50	572,49	570	291,—	313,20	404,40
572,50	577,49	575	293,40	315,60	407,40
577,50	582,49	580	294,60	317,40	410,40
582,50	und mehr	585	297,—	319,80	413,40

Anlage 2

Arbeitsentgelt		Einheitslohn	Hauptbetrag	Höchst- betrag
von	bis			
DM		DM	DM	DM
1		2	3	4
537,50	542,49	540	214,80	324,60
542,50	547,49	545	216,60	327,60
547,50	552,49	550	218,40	330,—
552,50	557,49	555	219,60	332,40
557,50	562,49	560	221,40	335,40
562,50	567,49	565	222,60	337,80
567,50	572,49	570	223,80	340,20
572,50	577,49	575	225,60	343,20
577,50	582,49	580	226,80	345,60
582,50	und mehr	585	228,60	348,—

Anlage 3

Arbeitsentgelt		Einheitslohn	Hauptbetrag	Höchst- betrag
von	bis			
DM		DM	DM	DM
1		2	3	4
537,50	542,49	540	180,60	324,60
542,50	547,49	545	181,80	327,60
547,50	552,49	550	183,—	330,—
552,50	557,49	555	184,20	332,40
557,50	562,49	560	186,—	335,40
562,50	567,49	565	187,20	337,80
567,50	572,49	570	188,40	340,20
572,50	577,49	575	189,60	343,20
577,50	582,49	580	190,80	345,60
582,50	und mehr	585	192,—	348,—

Anlage 4

Das Kurzarbeitergeld/Schlechtwettergeld beträgt				
bei einem Arbeitsentgelt je Arbeitsstunde (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 oder § 86 Abs. 1) von bis		und einer wöchentlichen Arbeitszeit (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als . . . Stunden	je Ausfall- stunde	höchstens
DM			DM	DM
1		2	3	4
13,44	13,55	43	5,37	8,12
13,56	13,68	43	5,42	8,19
13,69	13,80	43	5,46	8,25
13,81	13,93	42	5,49	8,31
13,94	14,05	42	5,54	8,39
14,06	14,18	41	5,57	8,45
14,19	14,30	41	5,60	8,51
14,31	14,43	41	5,64	8,58
14,44	14,55	40	5,67	8,64
14,56	und mehr	40	5,72	8,70

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Genossenschaftsregister**

Vom 10. Dezember 1973

Auf Grund des § 161 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1451), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Genossenschaftsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1123, 1928 I S. 70), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Zuständigkeit und Verfahren

Zuständigkeit und Verfahren bei der Führung des Genossenschaftsregisters und der Liste der Genossen bestimmen sich, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften oder die nachstehenden Vorschriften etwas anderes vorgeschrieben ist, nach den für das Handelsregister geltenden Vorschriften.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verfügung soll für das Genossenschaftsregister den Wortlaut, für die Liste der Genossen den Inhalt der Eintragungen feststellen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Von jeder Eintragung oder Ablehnung einer Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen sind der Vorstand oder die Liquidatoren zu benachrichtigen. Bei der Ablehnung einer Ein-

tragung sind auch die Ablehnungsgründe mitzuteilen.“

- b) In Absatz 2 wird die Verweisung auf die §§ 15, 72, 76, 77, 93c, 137 durch eine Verweisung auf die §§ 15, 15b, 72, 76, 77, 93i, 93s ersetzt.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21a Abs. 4 bleibt unberührt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 3 werden die Worte „Deutschen Reichsanzeiger“ jeweils durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Eintragungen, die im Genossenschaftsregister sowohl der Hauptniederlassung als auch der Zweigniederlassung erfolgen, sind, soweit eine Veröffentlichung vorgeschrieben ist, nur durch das Gericht der Hauptniederlassung bekanntzumachen, sofern der Vorstand nicht die Bekanntmachung auch durch das Gericht der Zweigniederlassung beantragt hat (Gesetz § 156 Abs. 2). Das Gericht der Hauptniederlassung hat in seiner Bekanntmachung anzugeben, daß die gleiche Eintragung für die Zweigniederlassungen bei den namentlich zu bezeichnenden Gerichten der Zweigniederlassungen erfolgen wird; ist der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser anzugeben (Gesetz § 14a Abs. 2). Das Gericht der Zweigniederlassung ist bei Bekanntmachungen im Bundesanzeiger in der alphabetischen Reihenfolge der Registergerichte unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Gerichts der Hauptniederlassung aufzuführen. Das Gericht der Hauptniederlassung hat den Gerichten der Zweigniederlassungen die Nummer des Bundesanzeigers mitzuteilen, in der die Eintragung bekanntgemacht worden ist (Gesetz § 14a Abs. 3 Satz 3).“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „beglaubigter“ das Wort „öffentlich“ eingefügt sowie die Verweisung auf „(Gesetz § 157 Abs. 1)“ durch eine Verweisung auf „(Gesetz § 157)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Dahin gehören:
1. die Anmeldung des Statuts (Gesetz §§ 10, 11);
 2. die Anmeldung von Änderungen des Statuts (Gesetz § 16);
 3. die Anmeldung einer Zweigniederlassung und ihrer Aufhebung (Gesetz § 14);
 4. die Anmeldung der Bestellung, des Ausscheidens, der vorläufigen Enthebung und der Änderung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds, seines Stellvertreters oder eines Liquidators (Gesetz §§ 10, 11, 28, 35, 84 Abs. 1 und 3, § 85 Abs. 2);
 5. die Anmeldung der Erteilung, der Änderung und des Erlöschens einer Prokura (Gesetz § 42 Abs. 1, Handelsgesetzbuch § 53);
 6. die Anmeldung der Auflösung und der Fortsetzung einer Genossenschaft in den Fällen der §§ 78, 79, 79a des Gesetzes;
 7. die Anmeldung der Verschmelzung von Genossenschaften (Gesetz §§ 93d, 93s);
 8. die Anmeldung der Umwandlung einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft (Aktiengesetz § 385 o).“
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „§ 129 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „beglaubigten“ das Wort „öffentlich“ eingefügt und die Verweisung wie folgt gefaßt: „(vgl. Gesetz § 33 Abs. 2 bis 4, § 89)“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Sind jedoch solche Anzeigen oder Erklärungen mit rechtlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden, so müssen sie in der für die Willenserklärungen der Genossenschaft vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern, Prokuristen oder Liquidatoren erfolgen (Gesetz §§ 25, 42 Abs. 1, § 85).“
- bb) Die Verweisung in Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(Gesetz § 15 Abs. 2, § 15b Abs. 3, §§ 69, 71 Abs. 2, § 76 Abs. 2 und 5, § 77 Abs. 3 und 4, §§ 93 I, 93s Abs. 3 Satz 6).“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Im ersteren Falle wird über den Vorgang ein Vermerk unter Bezeichnung der erschienenen Vorstandsmitglieder oder der sonst dazu Berechtigten aufgenommen; im Falle schriftlicher Einreichung ist die ordnungsgemäße Zeichnung durch hierzu berechtigte Personen erforderlich (Gesetz §§ 25, 42 Abs. 1, § 85).“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden ersetzt

aa) die Verweisung auf § 33 Abs. 2 und § 139 durch eine Verweisung auf § 33 Abs. 3 Satz 3 und 4, Abs. 4 Satz 2;

bb) die Verweisung auf § 33 Abs. 2, 3 und § 139 durch eine Verweisung auf § 33 Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 Satz 3.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird gestrichen.

b) Die Verweisung wird wie folgt gefaßt:

„(vgl. Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 3, § 16 Abs. 5 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 2, § 69 Abs. 2, § 84 Abs. 1 Satz 2)“.

9. § 11 wird gestrichen.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor der Eintragung des Statuts (Gesetz §§ 10 bis 12) hat das Gericht zu prüfen, ob das Statut den Vorschriften des Gesetzes genügt, insbesondere ob die in dem Statut bezeichneten Zwecke der Genossenschaft den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes entsprechen, ob nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, keine Gefährdung der Belange der Genossen oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist (Gesetz § 11a Abs. 2) und ob das Statut die erforderlichen Bestimmungen (Gesetz §§ 6, 7, 36 Abs. 1 Satz 2) enthält.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nummer 7 wird in folgender neuer Fassung Nummer 5:

„5. die Mitglieder des Vorstands, ihre Vertretungsbefugnis (Gesetz § 25) und ihre Stellvertreter (Gesetz § 35);“

bb) die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5; der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Auszug sind ferner die Bestimmungen des Statuts über die Nachschußpflicht der Genossen (Gesetz § 6 Nr. 3) aufzunehmen. Ist in dem Statut bestimmt, daß

sich bei Beteiligung mit mehr als einem Geschäftsanteil die Haftsumme auf einen höheren Betrag als den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile erhöht (Gesetz § 121 Satz 2) oder daß durch die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht eintritt (Gesetz § 121 Satz 3), sind auch diese Bestimmungen aufzunehmen."

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung auf § 15 Abs. 2 bis 5 durch eine Verweisung auf § 15 Abs. 2 und 4 ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Verweisung auf „(Gesetz § 16 Abs. 3 Satz 1)“ wird durch eine Verweisung auf „(Gesetz § 16 Abs. 5 Satz 1)“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Die andere Abschrift ist, mit der Bescheinigung der Eintragung versehen, zurückzugeben (Gesetz § 16 Abs. 5 Satz 1, § 11 Abs. 5 Satz 1).“

12. § 17 wird gestrichen.

13. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

Vorstandsmitglieder, Stellvertreter, Prokuristen

(1) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und ihrer Stellvertreter, ihre Vertretungsbefugnis sowie die Änderung und die Beendigung der Vertretungsbefugnis (Gesetz § 10 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1, § 35) sind unverzüglich zur Eintragung anzumelden. Als Ende der Vertretungsbefugnis gilt auch eine vorläufige Enthebung durch den Aufsichtsrat (Gesetz § 40). Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter sind mit Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort einzutragen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für die Anmeldung von Prokuristen (Gesetz § 42 Abs. 1) entsprechend. Die Prokuristen sind mit Familiennamen, Vornamen und Wohnort einzutragen."

14. § 19 wird aufgehoben.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 78a und“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Für die Anmeldung und Eintragung der Vertretungsbefugnis, jeder Änderung der Vertretungsbefugnis und der Zeichnung der Liquidatoren (Gesetz § 84 Abs. 1 und 3, § 85) sowie für den Inhalt der Eintragung gilt § 18 Abs. 1 Satz 1 und 3 entsprechend.“
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

16. Nach § 21 werden folgende neue §§ 21a und 21b eingefügt:

„§ 21a

Eintragung der Verschmelzung

(1) Die Verschmelzung (Gesetz §§ 93a, 93s) ist zur Eintragung anzumelden (Gesetz §§ 93d, 93s Abs. 3 Satz 1 und 6).

(2) Die Verschmelzung durch Aufnahme (Gesetz § 93a) ist zunächst in das Register des Sitzes der übertragenden Genossenschaft einzutragen (Gesetz § 93e Abs. 1 Satz 1). Nach der Eintragung übersendet das Gericht dieses Sitzes die Registerakten und sonstigen Schriftstücke (§ 27 Abs. 4) mit einer beglaubigten Abschrift seiner Eintragung unverzüglich dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft (Gesetz § 93e Abs. 4). Erst danach ist die Verschmelzung in das Register des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft einzutragen.

(3) Bei einer Verschmelzung durch Neubildung (Gesetz § 93s) ist zunächst die neue Genossenschaft in das Register des Gerichts einzutragen, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben soll (Gesetz § 93s Abs. 3 Satz 1). Nach der Eintragung übersendet dieses Gericht den Gerichten der Sitze der übertragenden Genossenschaften unverzüglich eine beglaubigte Abschrift seiner Eintragung. Erst danach ist die Verschmelzung in die Register der Sitze der übertragenden Genossenschaften einzutragen; ferner sind die Registerakten und sonstigen Schriftstücke (§ 27 Abs. 4) mit einer beglaubigten Abschrift der Eintragung dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft zu übersenden (Gesetz § 93s Abs. 3 Satz 6, § 93e Abs. 4).

(4) Die Eintragungen nach den Absätzen 2 und 3 werden, jeweils gleichzeitig, durch das Gericht des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft bekanntgemacht (Gesetz § 156). In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß Gläubigern der übertragenden Genossenschaft, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung in das Register des Sitzes der übertragenden Genossenschaft bei der übernehmenden Genossenschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten ist, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können (Gesetz §§ 93f, 93s Abs. 3 Satz 6). Im übrigen gilt § 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, Satz 3 entsprechend.

§ 21b

Eintragung der Umwandlung einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft

(1) Der Beschluß über die Umwandlung einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft ist durch den Vorstand der Genossenschaft zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden (Aktiengesetz § 385 o).

(2) Nach der Eintragung der Umwandlung in das Genossenschaftsregister (Aktiengesetz §§ 385m, 385n, 385 o Satz 1) macht das Gericht (Gesetz § 10) die Eintragung bekannt (Gesetz

§ 156) und übersendet eine beglaubigte Abschrift seiner Eintragung zum Handelsregister des Sitzes der Aktiengesellschaft."

17. § 25 wird aufgehoben.
18. In § 26 Abs. 2 wird die Verweisung auf § 9 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuches durch eine Verweisung auf § 9 Abs. 2, 4 des Handelsgesetzbuches ersetzt.
19. § 27 Abs. 5 wird gestrichen.
20. § 28 wird gestrichen.
21. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Verweisung auf die §§ 120, 131a durch eine Verweisung auf § 15a ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Im Falle der Verschmelzung durch Aufnahme (Gesetz § 93a) hat das Gericht des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft bei der Eintragung der Genossen der erloschenen Genossenschaft in die Liste der Genossen auf Grund der Anmeldung des Vorstands der übernehmenden Genossenschaft die Übereinstimmung der Anmeldung des Vorstands der übernehmenden Genossenschaft (Gesetz § 93i Abs. 1) mit der vom Gericht des Sitzes der erloschenen Genossenschaft gemäß § 93e Abs. 4 des Gesetzes übersandten Liste der Genossen zu prüfen. Im Falle der Verschmelzung durch Neubildung (Gesetz § 93s) gilt Satz 1 für die Prüfung durch das Gericht, in dessen Bezirk die neue Genossenschaft ihren Sitz haben soll, sinngemäß.“
 - c) In Absatz 6 wird die Verweisung auf § 93c Abs. 1 durch eine Verweisung auf § 93i Abs. 2 ersetzt.

22. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Spalten 5 und 6 dienen zur Eintragung der weiteren Geschäftsanteile bei solchen Genossenschaften, deren Statut die Beteiligung mit mehr als einem Geschäftsanteil gestattet oder vorschreibt (Gesetz § 7a) oder bei denen die Zerlegung des Geschäftsanteils beschlossen worden ist (Gesetz § 22b).“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen (Gesetz § 7a) wird auf Grund der vom Vorstand eingereichten Beitrittserklärung des Genossen (Gesetz § 15b Abs. 1, 3 Satz 1) und der schriftlichen Versicherung des Vorstands eingetragen, daß alle Geschäftsanteile des Genossen, bis auf den zuletzt neu übernommenen, voll eingezahlt sind oder daß die weiteren Geschäftsanteile auf Grund einer Pflichtbeteiligung übernommen worden sind (Gesetz § 15b Abs. 3 Satz 2).“

c) In Absatz 3 werden die Worte „in gleiche Teile (Gesetz § 133a)“ ersetzt durch die Worte „(Gesetz § 22b)“.

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Kündigt ein Genosse, der mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile (Gesetz § 67b), so gilt Absatz 4 Satz 1, 2 entsprechend. In Spalte 10 ist die Kündigung des Genossen als Ursache für die Eintragung anzugeben. Außerdem ist der Zeitpunkt einzutragen, von dem an der Genosse nur noch mit diesen Geschäftsanteilen beteiligt ist.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird in folgender neuer Fassung Absatz 6:

„(6) Bei Genossenschaften, deren Statut eine Beteiligung mit mehr als einem Geschäftsanteil nicht zuläßt oder vorschreibt, sind die Spalten 5 und 6 der Liste mit Rücksicht auf die Möglichkeit offenzulassen, daß die Generalversammlung eine entsprechende Änderung des Statuts beschließt.“

23. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Einreichung der Urkunden im Falle des Ausscheidens von Genossen

Das Ausscheiden von Genossen wird auf Grund der vom Vorstand eingereichten Urkunden eingetragen. Dies sind:

1. im Falle der Kündigung eines Genossen (Gesetz §§ 65, 67a, 93k, 93s Abs. 3 Satz 6) die Kündigungserklärung des Genossen und die schriftliche Versicherung des Vorstands, daß die Kündigung rechtzeitig erfolgt ist (Gesetz § 69 Abs. 1 Satz 1, 2, § 93l Abs. 1 Satz 2, § 93s Abs. 3 Satz 6);
2. im Falle der Kündigung des Gläubigers eines Genossen (Gesetz § 66) die Kündigungserklärung des Gläubigers und die in Nummer 1 bezeichnete Versicherung des Vorstands sowie je eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urteils oder sonstigen Schuldtitels und des Beschlusses, durch den das Geschäftsguthaben des Genossen für den Gläubiger gepfändet und diesem überwiesen ist, sowie des Protokolls des Gerichtsvollziehers oder der sonstigen Urkunden, aus denen sich die Fruchtlosigkeit einer innerhalb der letzten sechs Monate vor der Pfändung und Überweisung des Geschäftsguthabens gegen den Genossen versuchten Zwangsvollstreckung ergibt (Gesetz § 69 Abs. 1);
3. im Falle der Aufgabe des Wohnsitzes eines Genossen bei Genossenschaften, deren Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks knüpft (Gesetz § 8 Abs. 1 Nr. 2), die Austrittserklärung des Genossen oder Abschrift der an den Genossen

gerichteten Erklärung, mit der die Genossenschaft das Ausscheiden des Genossen verlangt hat, sowie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über den Wegzug aus dem Bezirk (Gesetz §§ 67, 69 Abs. 2 Satz 1);

4. im Falle der Ausschließung eines Genossen aus der Genossenschaft (Gesetz § 68) Abschrift des Ausschließungsbeschlusses (Gesetz § 68 Abs. 3, § 69 Abs. 2 Satz 1);
5. im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (Gesetz § 76) die zwischen dem Ausscheidenden und dem Erwerber des Guthabens wegen der Übertragung geschlossene Übereinkunft oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Übereinkunft und,

falls der Erwerber bereits Genosse ist, die schriftliche Versicherung des Vorstands, daß das bisherige Geschäftsguthaben des Erwerbers mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil oder — im Falle des § 76 Abs. 5 des Gesetzes — den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt,

falls der Erwerber noch nicht Genosse ist, seine vorschriftsmäßige Beitrittserklärung;

6. im Falle des Todes eines Genossen (Gesetz § 77) eine Anzeige des Sterbefalles; als solche genügt eine von den Angehörigen des Verstorbenen veröffentlichte oder der Genossenschaft erstattete Anzeige und mangels einer solchen Anzeige die Erklärung des Vorstands, daß der Genosse verstorben ist. Wird auf Grund des Statuts die Mitgliedschaft des verstorbenen Genossen durch dessen Erben fortgesetzt (Gesetz § 77 Abs. 2), so hat der Vorstand zugleich darauf hinzuweisen und, sobald die Erben ermittelt sind, diese zur Eintragung in die Liste der Genossen anzumelden (Gesetz § 77 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1);
7. im Falle der Auflösung oder des Erlöschens einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, die Mitglied der Genossenschaft ist, eine Anzeige der Auflösung oder des Erlöschens, außerdem im Falle der Gesamtrechtsnachfolge die Urkunden, aus denen sich die Gesamtrechtsnachfolge ergibt (Gesetz § 77a)."

24. § 32 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In den Fällen der Kündigung eines Genossen oder des Gläubigers eines Genossen nach den §§ 65, 66 des Gesetzes hat der Vorstand die Urkunden spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres einzureichen, zu dessen Schluß die Kündigung erfolgt ist (Gesetz § 69 Abs. 1 Satz 1). Mehrere Kündigungen können bis zu diesem Zeitpunkt gesammelt und zusammen eingereicht werden.

(2) Dasselbe gilt in den Fällen der Austrittserklärung wegen Aufgabe des Wohnsitzes und der Ausschließung (Gesetz §§ 67, 68) sowie in den Fällen der Kündigung eines Genossen nach § 67a des Gesetzes; sind diese Tatsachen jedoch

erst in den letzten sechs Wochen des Geschäftsjahres eingetreten, so sind die Urkunden unverzüglich einzureichen (Gesetz § 69 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3).

(3) In den Fällen der Kündigung nach den §§ 93k, 93s Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes, der Übertragung des Geschäftsguthabens und des Todes eines Genossen sowie im Falle des § 77a des Gesetzes hat der Vorstand die Urkunden unverzüglich einzureichen (Gesetz §§ 93l, 93s Abs. 3 Satz 6, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 3)."

25. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Eintragung des Ausscheidens

(1) Das Ausscheiden wird in den Spalten 7 bis 9 der Liste eingetragen.

(2) In Spalte 8 ist außer der das Ausscheiden begründenden Tatsache (oben § 31 Nr. 1 bis 7) einzutragen:

1. in den Fällen der §§ 65, 66, 67, 67a und 68 des Gesetzes der Jahresschluß, zu dem die Kündigung, der Austritt oder der Ausschluß erfolgt ist (Gesetz § 70 Abs. 1);
2. im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens der Name des Erwerbers und die laufende Nummer, unter der er in die Liste eingetragen ist oder wird; ist der Erwerber noch nicht Genosse, so darf die Übertragung nur gleichzeitig mit seinem Beitritt eingetragen werden (Gesetz § 76 Abs. 3 Satz 1 und 3);
3. im Falle der Kündigung nach den §§ 93k, 93s Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes der Vermerk, daß die Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft als nicht erworben gilt (Gesetz § 93l Abs. 2 Satz 1 und 2, § 93s Abs. 3 Satz 6);
4. im Falle des Todes eines Genossen der Todestag, im Falle des § 77 Abs. 2 des Gesetzes ferner der Vermerk, daß die Mitgliedschaft durch die Erben des verstorbenen Genossen fortgesetzt wird, sowie, nach Anmeldung der Erben (oben § 31 Nr. 6 Satz 2), ihre Namen und die laufende Nummer, unter der sie in die Liste eingetragen werden;
5. im Falle der Auflösung oder des Erlöschens einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, die Mitglied der Genossenschaft ist, der Tag, an dem die Mitgliedschaft endet, im Falle der Gesamtrechtsnachfolge außerdem der Name des Gesamtrechtsnachfolgers."

26. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

In Spalte 9 ist der Tag des Ausscheidens einzutragen. Dies ist:

1. soweit das Ausscheiden nur zum Schluß eines Geschäftsjahres und erst nach Eintragung wirksam wird, der letzte Tag des Geschäftsjahres, in dem das Ausscheiden eingetragen

- wird (Gesetz § 70 Abs. 2). Soll der Genosse nach den eingereichten Urkunden jedoch erst zum Schluß eines späteren Geschäftsjahres ausscheiden, so ist dieser spätere Zeitpunkt einzutragen;
2. bei der Übertragung des Geschäftsguthabens der Tag der Eintragung (Gesetz § 76 Abs. 3 Satz 2);
3. beim Tod eines Genossen und bei der Auflösung oder dem Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, die Mitglied der Genossenschaft ist, der Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Tod eingetreten oder die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist (Gesetz § 77 Abs. 1 Satz 2, § 77a).“
27. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung auf § 71 durch eine Verweisung auf die §§ 71, 76 Abs. 3 Satz 4, § 77 Abs. 4 Satz 1, § 93 I Abs. 2 Satz 3, § 93s Abs. 3 Satz 6 ersetzt.
28. § 37 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1973

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

**Dritte Verordnung
über die Gewährung von Betriebsbeihilfe
für Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen
(Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr)**

Vom 11. Dezember 1973

Auf Grund des Abschnitts III Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Begünstigte Betriebe

(1) Inhabern von Verkehrsbetrieben wird nach Maßgabe des Abschnitts III Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 und der Vorschriften dieser Verordnung eine Betriebsbeihilfe für versteuertes Gasöl gewährt, das beim Betrieb von schienengebundenen Fahrzeugen verbraucht worden ist.

(2) Verkehrsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die der gewerblichen Beförderung von Gütern oder Personen mit schienengebundenen Fahrzeugen dienen. Betriebe, die diese Tätigkeit nur in einem Teil ihres Betriebes oder im Nebenbetrieb ausüben, gelten insoweit als Verkehrsbetriebe. Soweit nur Werkverkehr betrieben wird, liegt kein Verkehrsbetrieb im Sinne dieser Verordnung vor.

§ 2

Höhe und Voraussetzungen der Betriebsbeihilfe

(1) Die Betriebsbeihilfe beträgt 49,65 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht Gasöl oder 41,15 Deutsche Mark für 100 Liter Gasöl.

(2) Gasöl im Sinne dieser Verordnung sind die Mineralöle, die der Zusätzlichen Vorschrift Nr. 1 Buchstabe G zu Kapitel 27 des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 1/71 des Rates vom 17. Dezember 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 1/1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172) entsprechen, und die ihnen im Siedeverhalten entsprechenden Mineralöle der Nr. 27.07 G dieses Zolltarifs.

(3) Eine Betriebsbeihilfe wird nur gewährt,

1. wenn die Beihilfeberechtigung nach § 5 anerkannt worden ist,
2. wenn ihr Jahresbetrag 600 Deutsche Mark übersteigt.

§ 3

Zuständige Behörde

(1) Zuständig für alle Anträge nach dieser Verordnung ist das für den Geschäftssitz des Verkehrsbetriebes zuständige Hauptzollamt.

(2) Für Anträge von Verkehrsbetrieben, die die Führung ihrer Geschäfte einem anderen Unternehmen übertragen haben, ist das für dieses Unternehmen zuständige Hauptzollamt zuständig.

(3) Für Anträge der Deutschen Bundesbahn ist das Hauptzollamt München-Schwanthalerstraße, für Anträge der Deutschen Bundespost das Hauptzollamt Darmstadt zuständig.

§ 4

Antrag auf Anerkennung der Beihilfeberechtigung

(1) Die Anerkennung der Beihilfeberechtigung ist in zweifacher Ausfertigung vor der Verwendung des Gasöls zu beantragen.

(2) Der Antrag auf Beihilfeberechtigung muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Zweck des Betriebes,
2. Name des Betriebsinhabers und, soweit ein solcher bestellt ist, des Betriebsleiters und seines Stellvertreters. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften sind die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen anzugeben,
3. Bezeichnung der mit schienengebundenen Dieselfahrzeugen befahrenen Strecken,
4. befahrene Gleislänge in Kilometern,
5. Verzeichnis der im Schienenverkehr eingesetzten Dieselfahrzeuge, für deren Verbrauch an Gasöl die Betriebsbeihilfe beansprucht wird, unter Angabe des Typs oder der Baureihe, der Motornummer, der Fabriknummer und der Betriebspferdestärke (Bestandsliste I),
6. Durchschnittsverbrauch an Gasöl je 100 Kilometer gesondert für jeden Motortyp oder jede Baureihe,
7. Verzeichnis der im Betrieb vorhandenen Maschinen und Fahrzeuge, für deren Verbrauch an Gasöl keine Betriebsbeihilfe beansprucht werden kann, mit folgenden Merkmalen für
 - a) Maschinen:
 - Hersteller, Typ, Motornummer, Verwendungszweck,

- b) Fahrzeuge:
 Amtliches oder betriebliches Kennzeichen,
 Hersteller, Typ, Verwendungszweck
 (Bestandsliste II).

Die Angaben gemäß den Nummern 3, 4 und 7 sind bei einem Antrag der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost nicht erforderlich.

(3) Werden Anträge nach Absatz 1 unverschuldet verspätet gestellt, ist Nachsicht zu gewähren.

§ 5

Anerkennung

Die Beihilfeberechtigung wird durch schriftlichen Bescheid anerkannt. Dabei ist der Beihilfeberechtigte darauf hinzuweisen, daß er

1. den buchmäßigen Nachweis nach § 8 führen muß,
2. die in § 6 bestimmten Pflichten beachten muß,
3. zu Unrecht gezahlte Betriebsbeihilfebeträge auf Anforderung innerhalb der gesetzten Frist zurückzahlen hat.

§ 6

Änderung der Betriebsverhältnisse

(1) Der Beihilfeberechtigte hat dem Hauptzollamt unverzüglich den Wegfall der Voraussetzungen für die Beihilfeberechtigung anzuzeigen.

(2) Änderungen der angegebenen Tatsachen (§ 4 Abs. 2) in einem Kalenderjahr sind dem Hauptzollamt unter Angabe des Zeitpunkts der Änderung zusammen mit dem Antrag nach § 9 Abs. 1 in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen. Bei Einsatz neuer Fahrzeuge und Einrichtung neuer Linien oder Strecken gilt dann die Anerkennung nach § 5 vom Tage der Inbetriebnahme als erteilt.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt nicht für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost.

§ 7

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn ihre Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen haben. Die Anerkennung wird widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen später weggefallen sind.

§ 8

Buchmäßiger Nachweis

(1) Der Beihilfeberechtigte hat für jedes schienengebundene Fahrzeug, für das er eine Betriebsbeihilfe beansprucht, einen buchmäßigen Nachweis mit folgenden Angaben zu führen:

1. Betriebsbezeichnung (Kennzeichen-Nr.) des Fahrzeugs,
2. Tag des Einsatzes,
3. Zahl der arbeitstäglich gefahrenen Kilometer,
4. Raummenge des arbeitstäglich getankten Gasöls.

(2) Die Aufzeichnungen sind monatlich abzuschließen. Werden betriebliche Aufzeichnungen geführt, die den Nachweis des begünstigten Gasölverbrauchs auf andere Weise sicherstellen, so können diese auf Antrag vom Hauptzollamt als buchmäßiger Nachweis zugelassen werden.

(3) Für die Deutsche Bundesbahn gilt als buchmäßiger Nachweis die Stoffbuchführung, für die Deutsche Bundespost die Leistungs- und Kostenrechnung.

§ 9

Antrag auf Bewilligung der Betriebsbeihilfe

(1) Der Antrag auf Bewilligung kann nur in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr gestellt werden.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

1. Für jedes Kalenderjahr die sich aus dem buchmäßigen Nachweis (§ 8) ergebenden begünstigten Gasölmengen,
2. die vom Antragsteller auf Grund der Angaben zu Nummer 1 errechnete Betriebsbeihilfe für das abgelaufene Kalenderjahr (Gesamtgasölverbrauch im abgelaufenen Kalenderjahr mal Beihilfesatz, geteilt durch 100; der Beihilfebetrag ist auf 10 Deutsche Pfennig aufzurunden),
3. die Erklärung, daß das Gasöl, für das Betriebsbeihilfe beantragt wird, ausschließlich für begünstigte Beförderungen verbraucht worden ist.

Erhebliche Abweichungen der nach Nummer 2 errechneten Betriebsbeihilfe gegenüber der für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum bewilligten Betriebsbeihilfe sind kurz zu erläutern.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Bewilligung der Betriebsbeihilfe

(1) Die Betriebsbeihilfe wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

(2) Eine Betriebsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn

1. der buchmäßige Nachweis nach § 8 nicht geführt worden ist,
2. die Erklärung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 sich als unrichtig erweist,
3. der Beihilfeberechtigte die Prüfung nach § 12 nicht duldet.

§ 11

Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung wird zurückgenommen, wenn ihre Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen haben.

§ 12

Prüfung

(1) Das zuständige Hauptzollamt oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Betrieb die Voraussetzungen für die Beihilfeberechtigung und für die Bewilligung der Betriebsbeihilfe prüfen. Dabei ist der Beihilfeberechtigte verpflichtet, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften obliegen den nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Die dem Antrag auf Bewilligung der Betriebsbeihilfe zugrundeliegenden betrieblichen Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, für das die Beihilfe gewährt worden ist.

§ 13

Vordrucke

Für die Anträge auf Anerkennung (§ 4) und auf Bewilligung (§ 9) sind die Vordrucke der Zollverwaltung zu verwenden.

§ 14

Übergangsbestimmungen

(1) Für Gasöl, das nach Artikel 1 § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol nicht nachversteuert worden ist, beträgt die Betriebsbeihilfe 43,65 Deutsche Mark für den Verbrauch von 100 Kilogramm oder 36,15 Deutsche Mark für den Verbrauch von 100 Litern.

(2) Eine Anerkennung nach § 5 der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr vom 20. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 267) gilt als Anerkennung im Sinne des § 5 dieser Verordnung.

(3) Für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis 31. März 1974 kann der begünstigte Verbrauch auch in anderer als in der in §§ 8 und 9 bestimmten Weise nachgewiesen werden.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 1973 auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft. § 4 Abs. 1, §§ 8 und 13 treten erst am 1. April 1974 in Kraft.

(2) Die Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr vom 20. März 1961 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 110) tritt mit Ausnahme der §§ 8 bis 10 mit Ablauf des 30. Juni 1973 außer Kraft; die §§ 8 bis 10 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

**Verordnung
über die Ausfuhr von frischem Fleisch nach Mitgliedstaaten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
— Ausfuhrverordnung frisches Fleisch (EWG) —**

Vom 12. Dezember 1973

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 5 und § 79a des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1363), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Fleisch:

alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile von geschlachteten Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten worden sind;

2. Frisches Fleisch:

Fleisch, das einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist; als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist;

3. Betrieb:

Betrieb, in dem Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden, oder amtlich überwachter Händlerstall;

4. Zone, die einer veterinärpolizeilichen Sperre unterliegt:

Sperrbezirk, der auf Grund der Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche und Schweinepest vom 10. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 886) gebildet ist.

§ 2

Es ist verboten, im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr frisches Fleisch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auszuführen, das

1. von Tieren gewonnen wurde, die

a) aus einem Betrieb, der einer veterinärpolizeilichen Sperre wegen Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) unterliegt, oder

b) einer Zone, die einer veterinärpolizeilichen Sperre unterliegt,

stammen, sofern die Tierart für die festgestellte Seuche empfänglich ist;

2. in einem Schlachthaus, in dem Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit) festgestellt worden ist, am Tage der Feststellung der Seuche und bis zur abgeschlossenen Desinfektion des Schlachthauses erschlachtet worden ist;

3. von Hausschweinen, -schafen und -ziegen gewonnen wurde, die aus einem Betrieb stammen, der einer veterinärpolizeilichen Sperre wegen Brucellose der Schweine oder Brucellose der Schafe und Ziegen unterliegt, oder

4. von Hausschafen und -ziegen sowie Einhufern gewonnen wurde, wenn der über die Tiere Verfügungsberechtigte nicht vor der Schlachtung dem zuständigen amtlichen Tierarzt des Schlachthauses die Erklärung abgegeben hat, daß die Tiere seit mindestens 21 Tagen vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehalten worden sind; die Erklärung ist auf Verlangen schriftlich abzugeben.

§ 3

Es ist verboten, Hausrinder, -schweine, -schafe und -ziegen und Einhufer, deren Fleisch nach § 2 nicht ausgeführt werden darf, für die Ausfuhr des Fleisches im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr schlachten zu lassen. Der Leiter eines Schlachthauses darf nicht zulassen, daß solche Tiere für die Ausfuhr geschlachtet werden.

§ 4

(1) Wenn und soweit ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Einfuhr von frischem Fleisch in Anwendung des Artikels 7 der Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 302 S. 24) — Richtlinie — in der jeweils geltenden Fassung genehmigt, teilt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dies den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden mit. Diese können in dem mitgeteilten Umfang Ausnahmen von § 2 Nr. 4 zulassen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn und soweit ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhr von frischem Fleisch andere Ausnahmen zuläßt.

§ 5

Wenn und soweit ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Einfuhr von frischem Fleisch in Anwendung des Artikels 8 der Richtlinie verbietet oder beschränkt oder wenn und soweit Maßnahmen, die die Ausfuhr von frischem Fleisch aus dem Wirtschaftsgebiet betreffen, nach Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie erlassen werden, findet § 3 entsprechende Anwendung. In diesen Fällen

unterrichtet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Fleisch ausführt oder
2. entgegen § 3 Tiere schlachten läßt oder zur Schlachtung zuläßt.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1973

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung zur Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung

Vom 12. Dezember 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1363), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung vom 7. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1960) wird wie folgt geändert:

Anlage 2 erhält folgende Fassung:

1. Geflügelpocken
2. Hepatitis contagiosa canis
(Rubarth'sche Krankheit)
3. Infektiöse Bronchitis der Hühner
4. Katzensuche

„Anlage 2
zu § 6

5. Lungenwurmseuche
6. Milzbrand
7. Myxomatose der Kaninchen
8. Newcastle-Krankheit
(Atypische Geflügelpest)
9. Staupe der Hunde
10. Tollwut“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1973

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften
über die Einfuhr und die Durchfuhr von Edelpelztieren**

Vom 12. Dezember 1973

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1363), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Folgende viehseuchenrechtliche Vorschriften über die Einfuhr und die Durchfuhr von Edelpelztieren werden aufgehoben:

Baden-Württemberg

die Verordnung des Innenministeriums über die Ein- und Durchfuhr von Hasen, Kaninchen und Edelpelztieren aus dem Ausland vom 14. August 1964 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 301), soweit sie nicht bereits nach § 8 Abs. 2 der Hasen-Einfuhrverordnung vom 6. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1062) außer Kraft getreten ist;

Bayern

die Landesverordnung über die Einfuhr von Hasen, Kaninchen und Edelpelztieren vom 6. März 1964 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 69), soweit sie nicht bereits nach § 8 Abs. 2 der Hasen-Einfuhrverordnung außer Kraft getreten ist;

Berlin

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Edelpelztieren vom 11. Dezember 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1351);

Bremen

die Verordnung über die Einfuhr von Hasen, Kaninchen und Edelpelztieren vom 22. Dezember 1964 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1965 S. 2), soweit sie nicht bereits nach § 8 Abs. 2 der Hasen-Einfuhrverordnung außer Kraft getreten ist;

Hamburg

die Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren, Teilen von Tieren, tierischen Er-

zeugnissen und giftfangenden Gegenständen vom 31. Oktober 1932 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts 7831-ao);

Hessen

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Edelpelztieren vom 26. November 1931 (Reichsanzeiger Nr. 304; Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt II 356—27),

die Verordnung über die Einfuhr von Edelpelztieren aus dem Ausland vom 23. Januar 1932 (Hessisches Regierungsblatt S. 28; Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt II 356—11);

Niedersachsen

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von Edelpelztieren aus dem Auslande vom 12. September 1931 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. II S. 875),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Edelpelztieren vom 26. November 1931 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. II S. 862);

Nordrhein-Westfalen

die Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Edelpelztieren aus dem Ausland vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 338);

Rheinland-Pfalz

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Edelpelztieren (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 26. November 1931 (Reichsanzeiger Nr. 304),

die Verordnung über die Einfuhr von Edelpelztieren aus dem Ausland (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom 23. Januar 1932 (Regierungsblatt S. 28),

die Bekanntmachung über die Ein- und Durchfuhr von Edelpelztieren (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 22. Juni 1935 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 494);

Saarland

§ 1 Abs. 1 Nr. 16 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von lebenden und toten Tieren, tierischen Erzeugnissen, Rohstoffen und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes übertragbarer Seuchen sein können, vom 20. März 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 178);

Schleswig-Holstein

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Edelpelztieren vom 26. November 1931 (Reichsanzeiger Nr. 304).

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1973

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung zur Änderung der Klautiere-Einfuhrverordnung

Vom 12. Dezember 1973

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1363), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Klautiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1593) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden nach den Worten „unmittelbar auf einen Zuchtviehmarkt“ die Worte „oder eine öffentliche Tierschau oder -ausstellung“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird vor den Worten „48 Stunden“ das Wort „mindestens“ eingefügt;
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Lebende Klautiere dürfen nur in Transportmitteln oder Behältnissen eingeführt und durchgeführt werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herausfallen oder herausfallen können.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „öffentliches“ die Worte „oder nach § 15 Abs. 4 zugelassenes privates“ eingefügt;
 - b) in Absatz 4 werden nach dem Wort „öffentliche“ die Worte „oder nach § 15 Abs. 4 zugelassene private“ eingefügt.
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn die Sendung von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung oder von einer Bescheinigung nach § 12c Abs. 1 Nr. 3 des Fleischbeschaugesetzes begleitet ist,“;
 - b) die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2; in dieser Nummer werden die Worte „Belgien, Dänemark,“, „Frankreich, Irland,“, „Italien, Luxemburg, den Niederlanden,“ und „dem Vereinigten Königreich,“ gestrichen;
 - c) die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4; in diesen Nummern werden jeweils nach den Worten „Nummer 1“ die Worte „und 2“ eingefügt;
 - d) die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
5. In § 7 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die Gesundheitsbescheinigungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind der Zolldienststelle an der Grenze sowie der Einfuhruntersuchungsstelle, bei der die Sendung vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zolllager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung zur Einfuhruntersuchung gestellt wird, in Urschrift vorzulegen.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hörnern“ ein Komma und die Worte „Geweihen, Gehörnen, Gamskruken, Muffelschnecken“ eingefügt;
 - b) in Absatz 2 werden nach dem Wort „Hörner“ ein Komma und die Worte „Geweih, Gehörne, Gamskruken, Muffelschnecken“ eingefügt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. für spezifisch-pathogenfreie Versuchstiere Ausnahmen von § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 4 zulassen,“;
 - b) die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3;
 - c) in Absatz 4 werden nach den Worten „§ 6 Abs. 1“ die Worte „und 4“ eingefügt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Hörner“ ein Komma und die Worte „Geweih, Gehörne, Gamskruken, Muffelschnecken“ eingefügt;
 - b) in Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „öffentliche“ die Worte „oder nach § 15 Abs. 4 zugelassene private“ eingefügt.
9. Anlage IV wird wie folgt geändert:
 - a) In Muster 1 und in Muster 2 erhält der Klammerhinweis jeweils die Fassung „(zu § 7 Abs. 2 Nr. 2)“;
 - b) Muster 1 wird ferner wie folgt geändert:
 - aa) In Abschnitt II wird das Hinweiszeichen „*)“ nach dem Wort „Transportmittel“ durch das Hinweiszeichen „1)“ ersetzt;

- bb) Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten Melitensibrucellose nicht festgestellt worden ist, ²⁾“;
- cc) die bisherige Anmerkung wird Fußnote 1, und folgende Fußnote 2 wird angefügt:
- „²⁾ Bei der Einfuhr von Rindfleisch entfällt dieser Nachweis.“;
- c) Muster 2 wird ferner wie folgt geändert:
- In Abschnitt III werden
- aa) in Nummer 1 Buchstabe b jeweils nach den Worten „Maul- und Klauenseuche,“ die Worte „Vesikuläre Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease)“ und
- bb) in Nummer 2 jeweils nach den Worten „Maul- und Klauenseuche,“ die Worte „Vesikuläre Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease),“ eingefügt.
10. In Anlage V werden ersetzt
- a) in Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa die Worte „den Bearbeitungsbetrieben und Desinfektionsanstalten“ durch die Worte „dem Bearbeitungsbetrieb und der Desinfektionsanstalt“,
- b) in Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb die Worte „den Lagerhäusern“ durch die Worte „dem Lagerhaus“ und
- c) in Nummer 7 das Wort „entseuchen“ durch das Wort „desinfizieren“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1973

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.